

Ordnung zum Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig

- OQSL -

Fassung vom 23. September 2020
auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 5, 13 Abs. 3 SächsHSFG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bedeutung und Ziele der Qualitätssicherungsinstrumente	2
§ 3	Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten	3

II. Verfahren und Instrumente der internen Qualitätssicherung/Evaluation

§ 4	Grundsätze	3
§ 5	Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4
§ 6	Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung	5
§ 7	Allgemeine Studierendenbefragung	6
§ 8	Lehrendenbefragung	7
§ 9	Befragung der Absolventinnen und Absolventen	8
§ 10	Evaluation extracurricularer Angebote des Akademischen Auslandsamtes, des Hochschulkollegs und des Hochschulsports	8
§ 11	Monitoring der Studiengänge	9

III. Dokumentation, Datenschutz und Wirksamkeit

§ 12	Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung	9
§ 13	Veröffentlichung	10
§ 14	Datenschutz	10
§ 15	Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig (OQSL) gilt für die gesamte HTWK Leipzig. Sie regelt Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung einschließlich der Evaluation gemäß § 9 Abs. 2 SächsHSFG.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig beschreibt die verschiedenen vorgesehenen Instrumente zur Qualitätssicherung, die Qualitätskreisläufe dieser sowie den Umgang mit den Ergebnissen. Sie regelt Ziele, Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten insbesondere der Befragungs- und Bewertungsinstrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre.
- (3) Zur Erreichung der mit den Qualitätssicherungsinstrumenten verfolgten Ziele sind alle an der HTWK Leipzig mit Lehraufgaben betrauten Personen zur Mitwirkung verpflichtet. Das umfasst insbesondere die Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Instrumente und Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten. Alle Mitglieder sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule sollen sich an den verschiedenen Erhebungen beteiligen.

§ 2

Bedeutung und Ziele der Qualitätssicherungsinstrumente

- (1) Gegenstand der hier beschriebenen Instrumente zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen, der Lehre und des Dienstleistungsangebotes der Hochschule durch Mitglieder, Angehörige sowie Absolventinnen und Absolventen der HTWK Leipzig und externe Expertinnen und Experten. Näheres zur Beteiligung externer Expertinnen und Experten regelt insbesondere die Akkreditierungsordnung. Die Anwendung der hier beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente ist auch Voraussetzung für die interne Akkreditierung von Studiengängen.
- (2) Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und Bewertungen sind wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienangebotes und der begleitenden Dienstleistungen und Rahmenbedingungen des Studierens.
- (3) Die Befragungs- und Bewertungsergebnisse schaffen die Grundlage für das Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung und sind damit ein Kernelement des Qualitätskreislaufes.

§ 3

Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

Zuständig für die Evaluation sind:

- a) Senat: gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSFG,
- b) Prorektorin bzw. Prorektor für Bildung: gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 12 SächsHSFG,
- c) Dekanin bzw. Dekan: Verantwortung für die Gesamtheit der Evaluationsmaßnahmen der Fakultät gemäß § 9 SächsHSFG,
- d) Leiterin bzw. Leiter des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums (MNZ): Verantwortung für die Gesamtheit der Evaluationsmaßnahmen des MNZ,
- e) Fakultätsrat: gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 SächsHSFG für die Festlegung der Evaluationsverfahren gemäß § 9 SächsHSFG,
- f) Studiendekanin bzw. Studiendekan: formale Verantwortung für alle Evaluationsmaßnahmen des Studiengangs, insbesondere die Abstimmung der Evaluationsinstrumente, Diskussion der Evaluationsergebnisse in der Studienkommission sowie die Einbindung der Fachschaftsräte bei Bedarf in das Gespräch mit den einzelnen Lehrenden. Die Rechte der Studienkommission und der Fachschaftsräte bleiben unberührt.
- g) Studienkommission: gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSFG sowie Initiativrecht für Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen entsprechend der Erkenntnisse der Evaluation,
- h) Fachschaft: gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSFG,
- i) Stabsstelle QM/Evaluation: Unterstützung der Evaluationsmaßnahmen der Fakultäten und der gesamten Hochschule gemäß §§ 5 - 10 OQSL,
- j) Leiterinnen bzw. Leiter der Geschäftsbereiche des Hochschulkollegs: formale Verantwortung für die Evaluationsmaßnahmen der Angebote des Hochschulkollegs, insbesondere Abstimmung der Evaluationsinstrumente, Diskussion der Evaluationsergebnisse im Beirat des Hochschulkollegs sowie die Einbindung der Fachschaftsräte bei Bedarf in das Gespräch mit den einzelnen Lehrenden,
- k) Beirat des Hochschulkollegs: Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Angebotes des Hochschulkollegs auf der Basis der Auswertungen der durchgeführten Befragungen,
- l) Evaluationsbeauftragte der Fakultäten können auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat zur Unterstützung und Koordination der Maßnahmen auf Fakultätsebene bestellt werden (fakultativ).

II. Verfahren und Instrumente der internen Qualitätssicherung/Evaluation

§ 4

Grundsätze

- (1) Alle Studiengänge der HTWK Leipzig sind gemäß § 9 Abs. 2 SächsHSFG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zur Vorbereitung der internen Akkreditierung, einer internen Evaluation zu unterziehen.
- (2) Die interne Evaluation setzt sich für alle Studiengänge der HTWK Leipzig verpflichtend zusammen aus
 - a) Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 5),
 - b) lehrveranstaltungsbezogener Studierendenbefragung (§ 6),

- c) allgemeiner Studierendenbefragung (§ 7),
- d) Lehrendenbefragung (§ 8),
- e) Befragung der Absolventinnen und Absolventen (§ 9).

(3) Die Durchführung der Erhebungen (Abs. 2) erfolgt entsprechend der einschlägigen Prozessbeschreibungen, welche im Prozessportal der HTWK Leipzig veröffentlicht sind. Bei der Erstellung oder Änderung von Prozessbeschreibungen zu den in Abs. 2 a), b), c) und e) genannten Befragungen ist das Benehmen mit den Fakultätsräten und dem Studierendenrat herzustellen.

(4) Die aggregierten Ergebnisse der internen Evaluation fließen in den Qualitätsbericht der Studiengänge ein.

§ 5

Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger

(1) Die Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient insbesondere der Gewinnung von Informationen über

- a) Vorbildung und Übergang/Studienstart,
- b) Gründe für die Studienfachwahl und Hochschulentscheidung,
- c) Erfüllung von Hochschul- und Studienwunsch,
- d) Informationsverhalten und Informationsstand der Studieninteressierten.

Sie zielt besonders auf die Verbesserung des Studienangebots, die Motive und Mechanismen bei der Studienplatzentscheidung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie eine stetige Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes in der Studienorientierung ab.

(2) Die Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger kann in einem regelmäßigen Turnus als Voller- oder Teilerhebung durchgeführt werden. Sie soll als Vollerhebung alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Stabsstelle QM ist für Organisation, Durchführung und Auswertung der Vollerhebung verantwortlich. Teilerhebungen können auf Vorschlag von Dekaninnen und Dekanen, Studiendekaninnen und Studiendekanen oder Studienkommissionen nach Zustimmung des Rektorats initiiert werden.

(3) Die aggregierten Ergebnisse der Befragung werden den Dekaninnen und Dekanen, den Fakultätsräten über die Dekaninnen und Dekane, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Studienkommissionen über die Studiendekaninnen und Studiendekane, dem Studierendenrat und dem Rektorat von der Stabsstelle QM in Form eines Auswertungsberichts zur Verfügung gestellt.

(4) Die Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt anonym mit dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Fragebogen. Der Fragebogen wird von der Stabsstelle QM erarbeitet. Die Fakultätsräte, der Studierendenrat und das Rektorat können regelmäßig dazu Stellung nehmen und unterstützen damit die Weiterentwicklung des Fragebogens durch die Stabsstelle QM.

§ 6

Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung

- (1) Ziel der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung ist es, den Lehrenden ein individuelles Feedback zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus Studierendensicht zu folgenden Themenkomplexen zu geben:
 - a) Lehrerfolg: Transparenz der Ziele der Lehrveranstaltung, Interessantheit der Lehrveranstaltung, allgemeine Qualität, Lernzuwachs, Wecken von Interesse am Thema,
 - b) Angemessenheit von Schwierigkeit und Umgang: Arbeitsbelastung, Schwierigkeitsgrad, Stoffmenge, Tempo,
 - c) Dozentin/Dozent: Strukturiertheit der Lehrveranstaltung, Anwendungsbezug, Motivierung der Studierenden, Interaktion, Verwendung von Medien/Hilfsmitteln, Verfügbarkeit von Lernmaterialien (z. B. Skripte, Übungsaufgaben), Rhetorik.

Dies soll zu einer qualitativen Weiterentwicklung des Lehrprozesses beitragen.

(2) Unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachschaftsräte und Studienkommissionen tragen die Studiendekaninnen und die Studiendekane beziehungsweise die Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter des Hochschulkollegs die operative Verantwortung für die Durchführung der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSFG.

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der HTWK Leipzig sollen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal einer lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung unterzogen werden. Die Befragungen mehrerer Lehrveranstaltungen können verbunden werden, wenn dies zweckmäßig ist. Das gilt insbesondere für verschiedene Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls. Jede Fakultät erarbeitet einen Evaluationsplan, welcher laufend aktualisiert und von der jeweiligen Studienkommission verabschiedet wird.

(4) Die lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung erfolgt anonym mit dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten standardisierten Fragebogen. Dieser Fragebogen enthält einen verbindlichen einheitlichen Teil (Kernfragebogen) und kann durch studiengangsspezifische Fragen ergänzt werden. Der Fragebogen wird von der Stabsstelle QM erarbeitet. Vor der Verwendung des Kernfragebogens oder der Verwendung eines wesentlich geänderten Kernfragebogens, muss der Fragebogen von der Beratung der Studiendekaninnen und Studiendekane mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Fakultäten (unter Einbeziehung von Fakultätsrat und Studienkommissionen) sollen spätestens alle drei Jahre eine Stellungnahme zum Fragebogen abgeben und unterstützen damit die Weiterentwicklung der Fragebögen durch die Stabsstelle QM.

(5) Die lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragung soll zeitlich so im Semester geplant werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung rückkoppeln können. Ausgenommen sind nur Veranstaltungen, die auf Grund ihres geringen Umfanges, der Lehrform oder Lage im Semesterablauf hierzu ungeeignet sind.

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekaninnen und Studiendekane haben das Recht, eine Studierendenbefragung einer Lehrveranstaltung zu veranlassen. Auf Empfehlung der Studienkommission oder der Stu-

diendekanin bzw. des Studiendekans können auch zusätzlich zu den im Evaluationsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen weitere Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt werden. Die Durchführung wird mit der Stabsstelle QM abgestimmt.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Studierendenbefragung einer Lehrveranstaltung der Studienkommission, der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorzuschlagen.

(8) Die regelmäßige Evaluation der curricularen Lehrveranstaltungen des Hochschulkollegs ist Bestandteil der Lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung. Die Verantwortung hierfür trägt die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Geschäftsbereichs des Hochschulkollegs.

(9) Die Organisation, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation des Hochschulkollegs erfolgt in Verantwortung der Leiterinnen bzw. Leiter der Geschäftsbereiche des Hochschulkollegs. Die Befragungsergebnisse der studiengangspezifischen Veranstaltungen werden den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen sowie Dekaninnen und Dekanen zur Verfügung gestellt und fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die übrigen Ergebnisse werden in anonymisierter und zusammengefasster Form dem Beirat des Hochschulkollegs zur Verfügung gestellt und fließen in die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des überfachlichen Lehrangebots ein.

(10) Ergänzend zur fragebogengestützten lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung können im Rahmen vorhandener Ressourcen und mit Unterstützung der Stabsstelle QM alternative Evaluierungsmethoden eingesetzt werden.

(11) Alternative Evaluierungsmethoden nach Abs. 10 können auch als Ersatz zur fragebogengestützten lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung durchgeführt werden. Die Ersetzung einer lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung durch alternative Evaluierungsmethoden kann von den Lehrenden bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. bei der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter des jeweiligen Bereiches des Hochschulkollegs beantragt werden. Eine Erlaubnis zur Ersetzung spricht die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die Ersetzung ist im Plan zu dokumentieren. Die Ergebnisse der alternativen Evaluationsverfahren sind vom Lehrenden nachvollziehbar zu dokumentieren und der jeweiligen Studiendekanin oder dem Studiendekan, respektive der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Geschäftsbereichs des Hochschulkollegs, vorzulegen.

(12) Die Evaluation der curricularen Lehrveranstaltungen des Hochschulsports wird in Verantwortung der Leiterinnen und Leiter des Hochschulsports durchgeführt.

§ 7

Allgemeine Studierendenbefragung

(1) Als Ergänzung zur lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung dient die allgemeine Studierendenbefragung der stetigen Weiterentwicklung der Studienbedingungen sowie der Unterstützungs-, Service- und Beratungsangebote der HTWK Leipzig. Es werden insbesondere folgende Themenbereiche behandelt:

- a) persönliche Studiensituation,
- b) Studienbedingungen,

- c) Studienorganisation,
- d) Beratung und Betreuung,
- e) Regelstudienzeit,
- f) Übergang Bachelor – Master,
- g) Übergang in das Berufsleben.

(2) Die allgemeine Studierendenbefragung wird in einem Turnus von zwei Jahren hochschulweit als Vollerhebung durchgeführt. Die Stabsstelle QM ist für Organisation, Durchführung und Auswertung der Befragung verantwortlich. Teilerhebungen können auf Vorschlag von Dekaninnen oder Dekanen, Studiendekaninnen oder Studiendekanen sowie der Studienkommission an das Rektorat initiiert werden. Das Rektorat beauftragt, im Falle seiner Zustimmung, die Stabsstelle QM mit der Durchführung.

(3) Die aggregierten Ergebnisse der Befragung werden den Dekaninnen und Dekanen, den Fakultätsräten sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen über die Dekaninnen und Dekane, dem Studierendenrat und dem Rektorat von der Stabsstelle QM in Form eines Auswertungsberichts zur Verfügung gestellt.

§ 8

Lehrendenbefragung

(1) Die Lehrendenbefragung umfasst folgende Aspekte:

- a) Ziele und Lehrangebote des Studiengangs,
- b) Organisation der Lehre und Prüfungen,
- c) Beratung und Betreuung der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und Studieninteressierten,
- d) hochschuldidaktische Qualifizierung,
- e) Arbeitslast/Verteilung von Lehre, Forschung und Selbstverwaltung.

(2) Die Befragung der Lehrenden kann in einem regelmäßigen Turnus als Voll- oder Teilerhebung durchgeführt werden. Die Befragung der Lehrenden soll als Vollerhebung alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Stabsstelle QM ist für Organisation, Durchführung und Auswertung der Vollerhebung verantwortlich. Teilerhebungen können auf Vorschlag von Dekaninnen und Dekanen, Studiendekaninnen und Studiendekanen oder einer Studienkommission an das Rektorat initiiert werden. Das Rektorat beauftragt im Falle seiner Zustimmung die Stabsstelle QM mit der Durchführung. Der Fragebogen wird von der Stabsstelle QM erarbeitet und vom Rektorat freigegeben. Die Dekaninnen und Dekane sollen spätestens alle drei Jahre die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Fragebogen nutzen. Auf der Basis der Stellungnahmen werden die Fragebögen weiterentwickelt.

(3) Die ausgewählte Erhebungsmethode muss eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Fakultäten ermöglichen. Sie kann einen fakultätsspezifischen Erhebungsteil beinhalten.

(4) Die aggregierten Ergebnisse der Befragung werden den Dekaninnen und Dekanen, den Fakultätsräten sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen über die Dekanin oder den Dekan, den Lehrenden sowie dem Rektorat von der Stabsstelle QM in Form eines Auswertungsberichts zur Verfügung gestellt.

§ 9

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen dient
 - a) der rückblickenden Bewertung des Studiums,
 - b) der Bewertung der Studierbarkeit,
 - c) der Bewertung der Unterstützungs-, Service- und Beratungsangebote sowie
 - d) der Informationsgewinnung über den Berufseinstieg der Absolventinnen und Absolventen.

- (2) Ziel ist es, aus den gewonnenen Erkenntnissen notwendige Veränderungsmaßnahmen des Studienangebots sowie der Unterstützungs-, Service- und Beratungsangebote zum Berufseinstieg abzuleiten.

- (3) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen kann in einem regelmäßigen Turnus als Voll- oder Teilerhebung durchgeführt werden. Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen soll als Vollerhebung alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Stabsstelle QM ist für Organisation, Durchführung und Auswertung der Vollerhebung verantwortlich. Teilerhebungen können auf Vorschlag von Dekaninnen und Dekanen, Studiendekaninnen und Studiendekanen, Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen oder Studienkommissionen an das Rektorat initiiert werden. Das Rektorat beauftragt, im Falle seiner Zustimmung, die Stabsstelle QM mit der Durchführung. Der Fragebogen wird von der Stabsstelle QM erarbeitet. Die Fakultäten (unter Einbeziehung von Fakultätsrat und Studienkommissionen) sollen spätestens alle drei Jahre eine Stellungnahme zum Fragebogen abgeben und unterstützen damit die Weiterentwicklung der Fragebögen durch die Stabsstelle QM.

- (4) Die ausgewählte Erhebungsmethode muss eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Fakultäten ermöglichen. Sie kann einen fakultätsspezifischen Erhebungsteil beinhalten.

- (5) Die aggregierten Ergebnisse der Befragung werden den Dekaninnen und Dekanen, den Fakultätsräten sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen über die Dekanin oder den Dekan, dem Studierendenrat und dem Rektorat von der Stabsstelle QM in Form eines Auswertungsberichts zur Verfügung gestellt.

§ 10

Evaluation extracurrucularer Angebote des Akademischen Auslandsamtes, des Hochschulkollegs und des Hochschulsports

- (1) Extracurruculare Angebote des Akademischen Auslandsamtes, des Hochschulkollegs sowie des Hochschulsports werden in Verantwortung der jeweiligen Leiterinnen und Leiter der betreffenden zentralen Einrichtungen oder deren Bereiche durchgeführt. Unterstützt werden diese sowohl inhaltlich als auch organisatorisch von der Stabsstelle QM.

- (2) Ziel der Evaluation der Angebote vom Akademischen Auslandsamt, Hochschulkolleg sowie Hochschulsport ist die qualitative Weiterentwicklung dieser Angebote.

§ 11

Monitoring der Studiengänge

- (1) Zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge können studiengangsbezogene Auswertungen von Studierendendaten durchgeführt werden. Auf ihrer Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Studiengangsbezogene Auswertungen von Studierendendaten umfassen insbesondere Zahlen der Studierenden, deren Vorbildung, Alter, Geschlecht, Herkunft, die Entwicklung der Jahrgangskohorten, die Verteilung von Noten und ECTS-Punkten, den zeitlichen Studienfortschritt und den Studienabbruch oder Studienabschluss. Der studiengangsbezogene Auswertungsbericht wird der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Verfügung gestellt und sollte in der Studienkommission besprochen werden.
- (2) Daten, die einen Rückschluss auf die Person eines Studierenden ermöglichen würden, werden nicht verfügbar gemacht. Bei der Übermittlung der Ergebnisse an die Studiendekaninnen und Studiendekane und bei ihrer Veröffentlichung ist die Anonymität des einzelnen Studierenden zu gewährleisten. Zu diesem Zweck finden Auswertung und Veröffentlichung von Studienverlaufsdaten bei Kohorten von weniger als 20 Studierenden nicht statt. Gleiches gilt bei solchen Kohorten, in denen ein Studierender ein Alleinstellungsmerkmal besitzt und deshalb die Anonymität nicht gewährleistet ist.

III. Dokumentation, Datenschutz und Wirksamkeit

§ 12

Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung

- (1) Folgende Personen sind berechtigt den Auswertungsbericht der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung (§6) einzusehen:
- a) die von der Befragung betroffenen Lehrenden,
 - b) die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan,
 - c) die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan,
 - d) für Lehrveranstaltungen des Hochschulkollegs die Leiterinnen bzw. Leiter der betroffenen Bereiche des Hochschulkollegs sowie
 - e) das Rektorat.
- (2) Die von der Befragung betroffenen Lehrenden sollen die Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Form im laufenden Semester besprechen. Ausgenommen sind nur Veranstaltungen, die auf Grund ihres geringen Umfangs, der Lehrform oder Lage im Semesterablauf hierzu ungeeignet sind. Bei diesen Lehrveranstaltungen werden alternative Kommunikationsformate zum Austausch über die Ergebnisse eingesetzt.
- (3) Die unter Absatz 1, b) bis e) zur Ergebniseinsicht benannten berechtigten Personen haben das Recht, die lehrveranstaltungsbezogenen Ergebnisse mit den betroffenen Lehrenden auszuwerten und auf Verbesserungsmaßnahmen hinzuwirken.

(4) Die summarischen Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragung werden in der jeweiligen Studienkommission diskutiert und die in Betracht kommenden Verbesserungsmaßnahmen werden im Lehrbericht dokumentiert. Hierzu erhalten die Mitglieder der Studienkommission auf Anfrage und mit dem Einverständnis des betreffenden Lehrenden Einsicht in einzelne Lehrveranstaltungsergebnisse.

(5) Von der Stabsstelle QM werden aggregierte Berichte aller Lehrveranstaltungen einer Fakultät bzw. eines Studienganges erstellt (nicht lehrpersonenbezogen). Diese Berichte können folgende Personen einsehen:

- a) die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan,
- b) die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan,
- c) alle Lehrenden des jeweiligen Studiengangs,
- d) die jeweilige Studienkommission,
- e) der jeweilige Fakultätsrat,
- f) die jeweilige Fachschaft,
- g) das Rektorat sowie
- h) die interne Akkreditierungskommission.

§ 13

Veröffentlichung

Im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät informiert das Rektorat die Öffentlichkeit über die Leistungen der Hochschule in Lehre und Studium. Über die Nutzung weiterer Formen der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse einer Fakultät entscheidet der Fakultätsrat.

§ 14

Datenschutz

(1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorschriften erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (§ 10 und § 11 SächsHSPersDatVO i. V. m. § 9 und § 14 Abs. 1 S. 3 f. SächsHSFG). Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.

Die Verantwortlichen der Evaluation sowie die Personen, welche Einblick in lehrpersonenbezogene Evaluationsergebnisse erhalten, dürfen die Daten nur entsprechend der vorliegenden Ordnung verarbeiten bzw. weitergeben und sind darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.

(3) Die erhobenen Daten sind für die folgende interne Akkreditierung aufzubewahren. Ausgefüllte Fragebögen werden ein Jahr nach ihrer Erhebung vernichtet. Für das Aufbewahren und Löschen von Daten sowie die Vernichtung von Fragebögen sind die Verantwortlichen der Fakultäten sowie die Stabsstelle QM der HTWK Leipzig verantwortlich.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte der HTWK Leipzig ist bei Änderungen, Neuerungen und Beendigungen des Verfahrens und Prozesse frühzeitig einzubeziehen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Nach ordnungsgemäßer Beteiligung gemäß §§ 9 Abs. 5, 13 Abs. 3 SächsHSFG¹ wurde diese Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig durch den Senat² beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Evaluationsordnung der HTWK Leipzig außer Kraft.

(2) Die Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Studium und Lehre an der HTWK Leipzig wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹ Das Benehmen mit den Fakultätsräten der Fakultäten Architektur und Sozialwissenschaften, Bauwesen, Informatik und Medien, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen, Digitale Transformation sowie mit der Leitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Zentrums und dem Studierendenrat wurde in einem Anhörungsverfahren, das am 17.02.2020 endete, hergestellt.
Anhörung im Rektorat am 04.08.2020.

² Beschlossen in der 137. Sitzung des Senats am 23.09.2020.